



Statuten

bühne70 wil

revidierte Version vom 15. März 2004

Statuten der "bühne70 wil"

Name und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "bühne70 wil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wil.

Zweck

Art. 2

Die bühne70 wil bezweckt mit ihrem Schaffen - dem Studium und der Aufführung von Theaterstücken - einen wichtigen Beitrag für die Wiler Kulturszene zu leisten. Des weiteren geniesst die Pflege der Freundschaften und Beziehungen unter den Mitgliedern einen hohen Stellenwert. Man ist bestrebt, jährlich Aufführungen auf den Wiler Bühnen zu inszenieren.

Mitgliedschaft

Aufnahme

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren-, Frei- und Gönnermitgliedern. Über die Aufnahme neuer Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder entscheidet die Hauptversammlung. Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder haben den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten. Ehren- und Freimitglieder sind von der obligatorischen Beitragspflicht entbunden.

Austritt

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied durch mündliche oder schriftliche Mitteilung frei. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Ausschluss

Art. 5

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, durch ihr Verhalten dem Ansehen schaden oder dem Interesse des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Betroffenen wird ein Rekursrecht an die Hauptversammlung eingeräumt.

Ansprüche

Art. 6

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

Organisation

Geschäftsjahr

Art. 7

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

Organe	<p>Art. 8 Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Hauptversammlung2. Der Vorstand3. Die Rechnungsrevisoren
Hauptversammlung	<p>Art. 9 Die Hauptversammlung findet jeweils im Frühjahr statt und behandelt im wesentlichen folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wahl der Stimmenzähler2. Jahresbericht des Präsidenten3. Abnahme des Protokolls4. Abnahme der Jahresrechnung5. Entgegennahme des Revisorenberichts6. Festsetzung der Jahresbeiträge, welche sich für Aktivmitglieder auf max. CHF 60.-- belaufen können.7. Beschlussfassung über das Jahresprogramm8. Wahlen<ul style="list-style-type: none">- Vorstand- Präsident- Revisoren9. Ehrungen10. Abänderung und Ergänzung der Statuten11. Erledigung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder12. Aufnahme neuer Aktivmitglieder13. Bekanntgabe der Mutationen14. Varia
Ausserordentliche Hauptversammlungen	<p>Art. 10 Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Durch Beschluss des Vorstandesb) Auf Begehren eines Drittels der Aktiv- und Ehren- und Freimitglieder. In diesem Falle ist die ausserordentliche Hauptversammlung innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 11 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder schriftlich eingeladen wurden. Anträge die traktandiert werden müssen, sind dem Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus in schriftlicher Form einzureichen.</p>
Abstimmungen	<p>Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none">a) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Es gilt das absolute Mehr. Der Präsident stimmt nicht, fällt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.b) Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder.

Vorstand	<p>Art. 13 Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsident 2. Künstlerischer Leiter (i.d.R. gleichzeitig Vizepräsident) 3. Aktuar 4. Kassier
Aufgaben	<p>Art. 14 Dem Vorstand obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung b) Verwaltung des Vermögens, der Sachwerte und der Fonds c) Handhabung der Statuten und Vollzug der Hauptversammlungsbeschlüsse d) Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind e) definitive Stückwahl, Regieübertragung und Aufführungsorganisation f) Erstellung von Pflichtenheften
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nebst dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.</p>
Rechtsverbindliche Unterschriften	<p>Art. 16 Für den Verein führen rechtsverbindliche Unterschrift:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In administrativen Angelegenheiten der Präsident und der Aktuar - In finanziellen Angelegenheiten der Präsident und der Kassier
Revisoren	<p>Art. 17 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Hauptmitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese werden im Wahljahr des Vereinsvorstandes gewählt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet über das Ergebnis ihrer Revision anlässlich der dem Rechnungsjahr folgenden Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.</p>
	Finanzielles
Vereinsvermögen	<p>Art. 18 Das Barvermögen ist mündelsicher anzulegen. Für den Kauf, Tausch, Verkauf und Rückzug von Wertpapieren ist die Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers erforderlich. Im übrigen regelt der Kassier den Geldverkehr mit Einzelunterschrift.</p>

Haftbarkeit	Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	Schlussbestimmungen
Rekursrecht	Art. 20 Über alle Entscheidungen des Vorstandes steht den Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern das Rekursrecht an die Hauptversammlung zu.
Statutenrevision	Art. 21 Die Revision der Statuten kann angeregt werden: a) Durch Antrag des Vorstandes b) An einer Hauptversammlung auf Begehren der Hälfte der anwesenden Mitgliedern. Zur Bewilligung der Revision bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Vereinsauflösung	Art. 22 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch Beschluss der Hauptversammlung mit Vierfünftels-Mehrheit der Stimmen aller Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder. Das bei einer Auflösung übrigbleibende Vereinseigentum ist der Stadtverwaltung Wil zur Aufbewahrung zu übergeben. Falls sich innert zehn Jahren nach Auflösung ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Charakter bildet, ist es diesem auszuhändigen.
Rechtskraft	Art. 23 Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 2002. Sie treten mit dem heutigen Datum per sofort in Kraft.

So beschlossen an der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. März 2004.

9500 Wil, 15. März 2004

Für die bühne70 wil

Der Präsident:	Der Vizepräsident:	Der Kassier:	Die Aktuarin:
Walter Dönni	Erwin Freitag	Ruedi Klaus	Claudia Dönni